

**Bei jeder U-Bahnfahrt muss die U-Bahnwache dabei sein.  
Die U-Bahnwache muss SOFORT verstärkt werden!**

Antrag Nr. 02-08 / A 04160 der CSU-Fraktion vom 07.01.2008

**Sicherheit in der U-Bahn**

Antrag Nr. 02-08 / A 04157 von Frau StRin Barbara Scheuble-Schaefer, Herrn StR Alexander Reissl vom 03.01.2008

**Konzept zur Vermeidung und Bekämpfung von Straftaten jugendlicher Seriegewalttäter  
(Ziffern 1, 2 und 4)**

Antrag Nr. 02-08 / A 04154 der CSU-Fraktion vom 03.01.2008

**Nach dem brutalen U-Bahn-Überfall - endlich die Mobilfunklücke in der Münchner U-Bahn schließen!**

Antrag Nr. 02-08 / A 04151 von Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Hans Podiuk vom 28.12.2007

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11459

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft gemeinsam mit dem  
Kreisverwaltungsausschuss am 15.01.2008 (SB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	Antrag Nr. 02-08 / A 04160 der CSU-Fraktion vom 07.01.2008; Antrag Nr. 02-08 / A 04157 von Frau StRin Barbara Scheuble-Schaefer, Herrn StR Alexander Reissl vom 03.01.2008; Antrag Nr. 02-08 / A 04154 der CSU-Fraktion vom 03.01.2008; Antrag Nr. 02-08 / A 04151 von Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Hans Podiuk vom 28.12.2007
<b>Inhalt</b>	In der Vorlage wird der aktuelle Sachstand zum Thema „Sicherheit in der U-Bahn“ dargestellt. Die Stadtwerke München GmbH/MVG stellt ihr Sicherheitskonzept dar, führt aus, welche weiteren Maßnahmen vorgesehen bzw. eingeleitet sind und trägt ihren Standpunkt zum Thema „Mobilfunkempfang in der U-Bahn“ vor. Das Kreisverwaltungsreferat legt dar, welche Möglichkeiten es gibt, jugendliche Seriegewalttäter nach rechtskräftigem Urteil auszuweisen und abzuschieben. Dabei wird auch auf den europarechtlichen Einfluss eingegangen.  Darüber hinaus werden Aussagen von Polizei und S-Bahn wiedergegeben.

<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<p>Die Ausführungen der Stadtwerke München GmbH/MVG bezüglich ihres Sicherheitskonzeptes, geplanter bzw. bereits eingeleiteter Maßnahmen sowie zur Thematik „Mobilfunkempfang in der U-Bahn“ werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Kreisverwaltungsreferats, welche Möglichkeiten es gibt, jugendliche Seriegewalttäter nach rechtskräftigem Urteil auszuweisen und abzuschieben sowie die Darlegung der diesbezüglichen europarechtlichen Zusammenhänge werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vereinbarung beim Dienstgespräch des Oberbürgermeisters am 11.01.2008, wonach die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) gemeinsam mit dem Polizeipräsidium München und der S-Bahn München sowie dem Konsortium der Mobilfunkbetreiber den Mobilfunkempfang unter Berücksichtigung des neuen Digitalfunks der Polizei ermöglichen soll, wird befürwortet.</p>
<b>Gesucht werden kann auch nach</b>	Handy, MVG, Sicherheitskonzept, Münchner U-Bahnbe-wachungsgesellschaft

**Bei jeder U-Bahnfahrt muss die U-Bahnwache dabei sein.  
Die U-Bahnwache muss SOFORT verstärkt werden!**

Antrag Nr. 02-08 / A 04160 der CSU-Fraktion vom 07.01.2008

**Sicherheit in der U-Bahn**

Antrag Nr. 02-08 / A 04157 von Frau StRin Barbara Scheuble-Schaefer, Herrn StR Alexander Reissl vom 03.01.2008

**Konzept zur Vermeidung und Bekämpfung von Straftaten jugendlicher Seriengewalttäter  
(Ziffern 1, 2 und 4)**

Antrag Nr. 02-08 / A 04154 der CSU-Fraktion vom 03.01.2008

**Nach dem brutalen U-Bahn-Überfall - endlich die Mobilfunklücke in der Münchner U-  
Bahn schließen!**

Antrag Nr. 02-08 / A 04151 von Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Hans Podiuk vom 28.12.2007

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11459

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft gemein-  
sam mit dem Kreisverwaltungsausschuss am 15.01.2008 (SB)**

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>1</b>
1. Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH/MVG	2
1.1 Vorbemerkung	2
1.2 Entwicklung Gewaltkriminalität	4
1.3 Subjektive Sicherheit	5
1.4 Das Sicherheitskonzept der MVG	5
1.4.1 Bauliche Sicherheit	5
1.4.2 Personelle Präsenz	6
1.4.2.1 Polizei	6
1.4.2.2 Münchner U-Bahnwache	6
1.4.2.3 Sonstiges MVG-Personal	7
1.4.3 Technische Sicherheit	8
1.4.3.1 Video-Überwachung stationär	8
1.4.3.2 Stationäre Notrufsprechstellen	9
1.4.3.3 Sprechstellen in Fahrzeugen	10
1.5 Weitere Maßnahmen	10
1.5.1 Video-Ausrüstung auch der Fahrzeuge	10

1.5.2	Ausbau Video-Überwachung im stationären Bereich	11
1.5.3	Personeller Einsatz	11
1.5.4	Aufstockung U-Bahnwache	12
1.5.5	Geänderte Notrufsprechstellen	13
1.5.6	Überprüfung der Beleuchtung in U-Bahnhöfen	13
1.5.7	Untersuchung zur subjektiven Sicherheit	13
1.6	Mobilfunk-Empfang in der U-Bahn	14
2.	Ausführungen des Kreisverwaltungsreferats zu Ziffer 2 des Antrags Nr. 4154 der CSU-Fraktion	18
3.	Stellungnahme des Sozialreferats – Stadtjugendamt	23
4.	Stellungnahmen von S-Bahn und Polizei	23
5.	Stellungnahme von Herrn Oberbürgermeister zu Ziffer 4 des Antrags Nr. 4154 der CSU-Fraktion	25
6.	Handy-Nutzung in der U-Bahn	25
<b>II.</b>	<b>Antrag des Referenten</b>	<b>26</b>
<b>III.</b>	<b>Beschluss</b>	<b>27</b>

**Bei jeder U-Bahnfahrt muss die U-Bahnwache dabei sein.  
Die U-Bahnwache muss SOFORT verstärkt werden!**

Antrag Nr. 02-08 / A 04160 der CSU-Fraktion vom 07.01.2008

**Sicherheit in der U-Bahn**

Antrag Nr. 02-08 / A 04157 von Frau StRin Barbara Scheuble-Schaefer, Herrn StR Alexander Reissl vom 03.01.2008

**Konzept zur Vermeidung und Bekämpfung von Straftaten jugendlicher Seriangewalttäter  
(Ziffern 1, 2 und 4)**

Antrag Nr. 02-08 / A 04154 der CSU-Fraktion vom 03.01.2008

**Nach dem brutalen U-Bahn-Überfall - endlich die Mobilfunklücke in der Münchner U-Bahn schließen!**

Antrag Nr. 02-08 / A 04151 von Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Hans Podiuk vom 28.12.2007

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11459

8 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft gemeinsam mit dem  
Kreisverwaltungsausschuss am 15.01.2008 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die CSU-Fraktion hat am 07.01.2008 den beiliegenden Antrag Nr. 4160 (Anlage 1) gestellt, in dem gefordert wird, ab sofort bei jeder U-Bahnfahrt einen Beschäftigten der U-Bahnwache zur Mitfahrt einzusetzen. Im Antrag wird um eine dringliche Behandlung im Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsausschuss gebeten.

Die dem Antrag zugrunde liegende Begründung verweist auf den gewalttätigen Vorfall vom 06.01.2008, bei dem eine Gruppe Jugendlicher zwei Männer niedergeschlagen und schwer verletzt hat. Bei vier Vorfällen dieser Art innerhalb von weniger als drei Wochen müsse nicht nur eine Verbesserung der objektiven Sicherheitslage, sondern auch des subjektiven Sicherheitsempfindens durch die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Sicherheitspersonals schnellstmöglich erreicht werden.

Frau Stadträtin Barbara Scheuble-Schaefer und Herr Stadtrat Alexander Reissl haben am 03.01.2008 den als Anlage 2 beigefügten Antrag Nr. 4157 gestellt, mit der Bitte um Darstellung, welche Sicherheitsmaßnahmen es im Bereich der Münchner U-Bahnen bislang gibt

und welche Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Situation ergriffen werden können.

Die CSU-Fraktion hat am 03.01.2008 den beiliegenden Antrag Nr. 4154 (Anlage 3) gestellt, in dem ein Konzept zur Vermeidung und Bekämpfung von Straftaten jugendlicher Serientäter, u. a. mittels Überwachung des öffentlichen Raumes in allen Münchner U-Bahn- und Straßenbahnzügen mit Videokameras sowie Aufzeichnungsgeräten, gefordert wird.

Herr Stadtrat Richard Quaas und Herr Stadtrat Hans Podiuk haben am 28.12.2007 den als Anlage 4 beigefügten Antrag Nr. 4151 gestellt, in dem gefordert wird, in der U-Bahn den Mobilfunkempfang zu ermöglichen.

Die Anträge Nm. 4157, 4154 und 4151 verweisen in deren Begründung ebenfalls auf die gewalttätigen Übergriffe in der Münchner U-Bahn.

## **1. Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH/MVG**

Zur umfassenden Behandlung der Thematik hat die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) folgende gesamthafte Ausarbeitung als Stellungnahme (Anlage 5) vorgelegt.

### 1.1 Vorbemerkung

Unternehmens- und Betriebsleitung der Münchner Verkehrsgesellschaft bzw. der Stadtwerke München GmbH, UB Verkehr widmen dem Thema „Sicherheit der Kunden“ seit vielen Jahren große Aufmerksamkeit. Dabei war und ist auch die Erkenntnis maßgeblich, dass einerseits natürlich die tatsächliche Sicherheit der Kunden vor körperlichen Angriffen jedweder Art (= objektive Sicherheit) Ziel von Konzepten und Maßnahmen sein muss, andererseits für die tatsächliche Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel und die Zufriedenheit der Nutzer ihre persönliche Wahrnehmung und Einschätzung, also das Sicherheitsgefühl (= subjektive Sicherheit) entscheidend ist. Wenngleich die objektive Sicherheitslage ein entscheidender Faktor für das Sicherheitsempfinden der Fahrgäste ist, so können objektive und subjektive Sicherheit doch erhebliche Unterschiede aufweisen. Ziel muss es daher sein, auch das subjektive Sicherheitsempfinden zu kennen und mit geeigneten Maßnahmen positiv zu beeinflussen.

Diese Zielsetzung spiegelt sich, neben den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen, auch in folgenden Aktivitäten wider:

Schon im Jahre 2001 hat die MVG durch ein externes Institut eine umfangreiche Untersuchung zum subjektiven Sicherheitsempfinden in der Münchner U-Bahn durchführen lassen, bestehend aus einer Repräsentativbefragung, vertieften Interviews und Round table Gesprächen. Eine ähnliche Untersuchung wurde annähernd zeitgleich für die Hamburger U-Bahn durchgeführt und, so weit möglich, mit den Münchner Ergebnissen gespiegelt. Diese Münchner Untersuchung, über die Herr König auf Einladung des Internationalen Nahverkehrsverbands UITP 2004 auf einem Security-Kongress in Genf referieren konnte, hat seinerzeit in der Fachwelt großes Interesse gefunden und war Grundlage weiterer Untersuchungen, z. B. in Schweden. Diese umfassende Untersuchung haben wir in der 2. Jahreshälfte 2007 erneut beauftragt; Ergebnisse werden im Laufe dieses Jahres vorliegen.

In den Kundenbefragungen, die die MVG regelmäßig durchführt, sind jeweils Fragen zur Entwicklung des Sicherheitsempfindens enthalten, um Veränderungen zeitnah erkennen und darauf reagieren zu können.

Auf Initiative von Herrn König wurde im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen im letzten Jahr eine bundesweite Arbeitsgruppe „Security“ gebildet, die Herr König auch leitet. Diese dient dem kontinuierlichen Austausch von Sicherheitskonzepten und –erfahrungen zwischen den deutschen Verkehrsunternehmen mit Tunnelstrecken (einschließlich DB AG).

## 1.2 Entwicklung Gewaltkriminalität

Bekanntlich ist auch im letzten Jahrzehnt das Münchner U-Bahnnetz kontinuierlich gewachsen und hat inzwischen eine Netzlänge von rund 100 km, davon 93,4 km Betriebsstrecke erreicht. Noch stärker wuchs erfreulicherweise die Fahrgastzahl, von 282 Mio. in 1997 auf 334 Mio. in 2006; für 2007 ist von einer weiteren Steigerung auf ca. 340 Mio. auszugehen.

Die Zahl der Gewalttaten im U-Bahnbereich (Quelle: Polizei) bewegt sich hingegen im gleichen Zeitraum und damit seit vielen Jahren in einem Bereich zwischen 134 (1999) und 214 (1997) pro Jahr. 2006 waren es 192, in den ersten drei Quartalen 2007 waren es nur 141 (gegenüber 160 im Vergleichszeitraum 2006); der Trend ist also sogar – entgegen der gesamtstädtischen Entwicklung - leicht rückläufig.

Dies entspricht einem Risiko von 1 zu 1,9 Mio. (!), in der U-Bahn Opfer einer Gewalttat zu werden, deutlich weniger als in anderen Großstädten. (1997 lag dieser Wert noch bei 1 zu 1,3 Mio.).

Die Münchner U-Bahn ist also keineswegs ein besonderer Risikobereich; die Gewaltkriminalität ist wie in der ganzen Stadt signifikant niedriger als in anderen Großstädten. Es ist auch keine Negativentwicklung festzustellen.

Die wenigen Gewalttaten spielen sich fast ausschließlich nicht in den Zügen, sondern im Bahnhofsbereich ab – und hier wieder weit mehr an den belebten Bahnhöfen. In den U-Bahnzügen gab es in den ersten drei Quartalen 2007 keine einzige Gewalttat. Regelmäßig ist auch die Mehrzahl der Bahnhöfe ohne jegliches Vorkommnis. (Hingegen spielen sich Taschendiebstähle und Sachbeschädigungen durch Vandalismus mehr in Fahrzeugen als an Bahnhöfen ab).

### 1.3 Subjektive Sicherheit

Die MVG kann sich über eine überdurchschnittlich hohe Kundenzufriedenheit, auch im Bundesvergleich, freuen. Zu dieser hohen Zufriedenheit tragen viele Faktoren bei – aber auch, dass sich die Fahrgäste in der U-Bahn sicher fühlen: 96 % (im Fahrzeug) bzw. 97 % (an den Bahnhöfen) bestätigten dies bei der jüngsten Befragung in 2007! Das Sicherheitsgefühl hat sich in den letzten Jahren sogar verbessert, sicher auch ein Erfolg der getroffenen Maßnahmen. Dabei gibt es gewisse Unterschiede: Mit am sichersten fühlen sich die Senioren; am ehesten unsicher – wenngleich ebenfalls der geringere Teil – fühlen sich junge Frauen; auch hier ist 2007 gegenüber den Vorjahren aber eine leichte Verbesserung eingetreten.

Die Befragungen waren vor den jüngsten Ereignissen abgeschlossen. Sicher hat sich in den letzten Wochen aufgrund der mehrfachen Übergriffe und der Berichterstattung hierzu das subjektive Sicherheitsempfinden verschlechtert, hoffentlich nur vorübergehend. Angesichts der objektiv stabilen Sicherheitslage sollten nun alle Beteiligten darauf hinwirken, insbesondere auch durch sachbezogene Kommunikation, dass sich das Sicherheitsempfinden unserer Fahrgäste nicht unnötig dauerhaft verschlechtert.

### 1.4 Das Sicherheitskonzept der MVG

#### **Grundsatz: Die Fahrgäste sollen sicher sein und sich auch sicher fühlen.**

Deshalb stellt das Sicherheitskonzept der MVG sowohl auf Herstellung objektiver Sicherheit als auch subjektiver Sicherheit ab. Es fußt auf folgenden Säulen: Bauliche Sicherheit, personelle Präsenz, technische Sicherheit und effiziente Hilfe im Notfall.



#### 1.4.1 Bauliche Sicherheit

Sicherheitsaspekte spielen seit vielen Jahren schon beim Bau der U-Bahnhöfe eine wichtige Rolle. Wo immer möglich werden Einbauten vermieden, große, freundliche Räume geschaffen. Wo es bei älteren Bahnhöfen noch Verbesserungsmöglichkeiten gibt, werden diese im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen umgesetzt ( z. B. bessere Beleuchtung). Auch die Konzeption der neuen U-Bahnzüge als voll durchgängige Gliederzüge mit Durchsicht zum Fahrer erfolgte maßgeblich, um das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste zu stärken.

#### 1.4.2 Personelle Präsenz

Die Verantwortung für die Sicherheit durch ausreichende personelle Präsenz wird in München von staatlicher Polizei und MVG gemeinsam wahrgenommen. Dies ist nicht überall so: In Nürnberg werden die U-Bahnanlagen ausschließlich von der Polizei bestreift, in Hamburg hingegen – ausgenommen natürlich im polizeilichen Einsatzfall - ausschließlich von Sicherheitspersonal des Verkehrsunternehmens; hierfür werden der Hamburger Hochbahn jedoch die Kosten zu einem wesentlichen Teil direkt aus dem Staatshaushalt ersetzt.

##### 1.4.2.1 Polizei

Die Polizei leistet in der Münchner U-Bahn kontinuierliche Streifendienste sowie Schwerpunkteinsätze. Darüber hinaus gibt es gemeinsame Streifen mit der Münchner U-Bahnwache. Selbstverständlich ist die Polizei auf Anforderung durch die U-Bahnleitstelle mit zusätzlichen Kräften im U-Bahnbereich im Einsatz. Darüber hinaus arbeitet sie eng mit der MVG bei der Videobeobachtung zusammen (siehe unten). Polizisten haben übrigens Freifahrt im MVV-Netz, sind also z. B. auch auf dem Weg zum Dienst und nach Hause in der U-Bahn präsent, auch in Zivil, können fallweise eingreifen und tun dies nach Angaben der Polizei auch nachgewiesenermaßen.

##### 1.4.2.2 Münchner U-Bahnwache

Die Münchner U-Bahnwache besteht seit 18 Jahren und wird von der MVG disponiert (die Stadtwerke München GmbH ist Mehrheitsgesellschafterin). Sie wurde kontinuierlich ausgeweitet, hat derzeit 112 Mitarbeiter, weitere 12 sind bereits in der Ausbildung. Seit dem Jahr 1995 bedeutet dies einen Anstieg um nahezu 250 %. Bezogen auf das U-Bahnnetz stehen statistisch betrachtet pro U-Bahnhof 1,3 Dienstkräfte zur Verfügung. Im

Jahr 1997 betrug dieser Wert erst 0,83. Die U-Bahnwache wurde also deutlich stärker aus-  
geweitet als es durch die Netzausweitung veranlasst gewesen wäre.

Die U-Bahnwache unterscheidet sich wesentlich von anderen Sicherheitsdiensten wie den  
früheren schwarzen Sheriffs: An die Mitarbeiter werden besonders hohe Anforderungen ge-  
stellt. Sie haben einen besonders hohen Ausbildungsstandard (Ausbildung z. T. durch die  
Polizei), sind zwecks Abschreckung bewaffnet, jedoch bewusst nicht mit Schlagstöcken  
ausgestattet, und sie kennen sich im U-Bahnsystem bestens aus.

Streifen der U-Bahnwache werden grundsätzlich als Doppelstreifen eingesetzt. Dieses  
Prinzip hat sich sehr bewährt, weil das Auftreten gegenüber potentiellen Straftätern gleich-  
zeitig wirksam und dennoch in nahezu allen Fällen eskalationsvermeidend gestaltet wer-  
den kann. Es ist eine sinnvolle Arbeitsteilung im Eingriffsfall möglich und es kommt das  
Vier-Augen-Prinzip zum Tragen.

#### 1.4.2.3 Sonstiges MVG-Personal

Auch zahlreiche weitere Mitarbeiter der MVG sind ständig im U-Bahnnetz und im Falle des  
Falles natürlich jederzeit ansprechbar. Sie sind entweder Verkehrsmeister oder gehören  
zum MVG-Servicepersonal, der teilweise in den InfoPoints, teilweise direkt an den Bahnstei-  
gen oder in den Sperrungeschossen eingesetzt ist, oder zum MVG-Prüfdienst. Nicht zuletzt  
hat natürlich auch jeder U-Bahnfahrer ständigen Funkkontakt und kann als Anlaufstelle für  
Hilferufe dienen.

### 1.4.3 Technische Sicherheit

#### 1.4.3.1 Video-Überwachung stationär

Die Videoüberwachung in den Anlagen der U-Bahn wurde bereits in den 70er Jahren ein-  
geführt, eine zentrale Überwachung der übertragenen Bilder im Betriebszentrum erfolgt seit  
1980. Anfangs waren betriebliche Gründe für die Videoüberwachung ausschlaggebend,

später erfolgt der Ausbau auch verstärkt zu Zwecken der Prävention und Abschreckung.

Aktuell sind in den U-Bahnhöfen mehr als 800 Kameras installiert, davon werden rund 600 in das MVG-Betriebszentrum übertragen und dort für einen Zeitraum von sieben Tagen aufgezeichnet. Die restlichen Kameras dienen überwiegend betrieblichen Zwecken, trotzdem werden diese demnächst in die Übertragung und Speicherung eingebunden.

Bereits im Dezember 2004 wurde durch die MVG eine Datenverbindung zum Münchener Polizeipräsidium geschaffen und darüber der Polizei ein Online-Zugriff auf Videobilder ermöglicht. Diese erste Stufe bewährte sich bereits sehr gut, insbesondere bei aktuellen Fahndungen und Ereignissen.

Im Zuge des Ausbaus des MVG-Betriebszentrums wurden in 2005 die technischen Voraussetzungen für eine vollständige Aufzeichnung der Videobilder für einen Zeitraum von sieben Tagen geschaffen. Nach Abschluss eines Datenüberlassungsvertrages mit Regelung der datenschutzrechtlichen Belange wurde die bestehende Datenverbindung zur Polizei dahingehend erweitert, dass auch der Zugriff auf die gespeicherten Bilder möglich war.

Die Sinnhaftigkeit dieser weit reichenden Kooperation dokumentierte sich in entsprechenden Fahndungserfolgen der Polizei. Auch bei den aktuellen Fällen war infolge der Videoaufzeichnungen eine rasche Identitätsklärung der Täter möglich und damit ausschlaggebend für deren schnelles Ergreifen.

Die Videoüberwachung und -aufzeichnung kann zwar unmittelbar keine Straftaten unterbinden, leistet jedoch einen unverzichtbaren Beitrag zu deren Aufklärung und zur Identifizierung von Tätern und damit zur Aufklärung. Daher hat sie eine wichtige präventive Funktion: Straftäter müssen, wie gerade auch die schnelle Aufklärung der aktuellen Fälle beweist, in der U-Bahn mit Erfassung und Dokumentation ihrer Taten rechnen.

Wer im Münchner U-Bahnbereich eine Straftat begeht, wird mit höchster Wahrscheinlichkeit identifiziert und seiner Strafe zugeführt. Das schreckt viele potentielle Täter ab und ist deshalb ein sehr wirksamer Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste.

Dies wird auch so wahrgenommen, denn bei allen diesbezüglichen Umfragen erhält die Videoüberwachung hohe Zustimmungsraten bei den Fahrgästen; folgerichtig wird die MVG dieses bewährte Instrument auch konsequent weiter ausbauen.

#### 1.4.3.2 Stationäre Notrufsprechstellen

Für den Notfall, beispielsweise auch bei plötzlichen Erkrankungen im U-Bahnbereich, bietet die MVG folgende Möglichkeiten:

- Notruf am Bahnsteig: An jedem Bahnsteig, insgesamt derzeit 258 Sprechstellen
- Notruf im Aufzug: In jedem Aufzug (165 Anlagen)
- Notruf in den Sperrengeschossen: Insgesamt derzeit 220 Sprechstellen
- Notruf in Behinderten-WC 8 Anlagen

Alle vorgenannten Notrufmöglichkeiten verbinden direkt mit der U-Bahnleitstelle; in den meisten Fällen wird dabei automatisch die entsprechende Videokamera direkt beim Mitarbeiter der Leitstelle aufgeschaltet, so dass er den Anrufenden und sein Umfeld sieht. Von der Leitstelle ist der mit Abstand effizienteste Hilfeinsatz möglich, denn die Leitstelle kennt dadurch exakt den Einsatzort und kann sowohl Polizei wie U-Bahnwache wie sonstige Hilfskräfte zeitgleich und zielgenau an den Einsatzort beordern sowie auch ggf. den U-Bahnverkehr stoppen, Fahrer informieren, Strom abschalten etc.

#### 1.4.3.3 Sprechstellen in Fahrzeugen

In jedem Einstiegsbereich eines U-Bahnwagens befindet sich eine Notsprechstelle, die eine sofortige Verständigung mit dem Fahrer/ der Fahrerin ermöglicht. Dies sind also nicht weniger als drei Sprechstellen pro Wagen; der gesamte U-Bahn-Fahrzeugbestand verfügt über 1740 Sprechstellen. Die rasche und unmittelbare Kommunikation mit dem Fahrpersonal ist für eine präzise und zielgerichtete Hilfestellung unverzichtbar. Durch den unmittelbaren Kontakt des Fahrpersonals mit der Leitstelle können einerseits Hilfs- und Sicherheitsdienste sofort informiert und zielgerichtet an die optimale Stelle beordert werden, andererseits werden unverzüglich die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen wie Anhalten eines Zuges, Abschalten des Fahrstromes, etc. veranlasst.

### 1.5 Weitere Maßnahmen

Seitens der MVG sind folgende weitere Maßnahmen vorgesehen bzw. eingeleitet:

#### 1.5.1 Video-Ausrüstung auch der Fahrzeuge

Vorrangiges Motiv der Video-Ausrüstung auch von Fahrzeugen ist, wie auch bei allen anderen Verkehrsunternehmen im In- und Ausland, die Prävention und Aufklärung von Van-

dalismusschäden. Die neu beschafften Busse der MVG werden daher bereits seit einigen Jahren mit Videoüberwachung bestellt und eingesetzt. Inzwischen sind dies bereits 98 Fahrzeuge, 31 weitere kommen in den nächsten Monaten hinzu. Auch im Busbereich hat die Videoüberwachung und die – nur ereignisbezogene – Auswertung der gespeicherten Bilder bereits zur Aufklärung einiger Straftaten beigetragen. Auch wenn die erfreulich niedrigen Kriminalitätsraten in den Fahrzeugen nicht Auslöser der Videoausrüstung waren, so lässt sich also dennoch auch ein Beitrag zur Sicherheit der Kunden damit verbinden. Was oben über die präventive Wirkung der stationären Videoüberwachung gesagt wurde, gilt für die Fahrzeuge analog.

Das Projekt „Videoausstattung von U-Bahn- und Tramzügen“ wurde daher bereits vor einigen Monaten eingeleitet und umfasst rund 570 U-Bahnwagen und ca. 90 Trambahnen. Aktuell liegt ein Antrag auf staatliche Förderung bei der Regierung von Oberbayern. Sobald von dort grünes Licht gegeben wird, werden die erforderlichen Ausschreibungen und Vergaben durchgeführt. Noch vor Sommer 2008 sollen erste Installationen vorgenommen werden, die anschließend erprobt werden. Ziel ist, den Serienumbau noch im Jahre 2008 zu beginnen und bis 2010 zu beenden.

#### 1.5.2 Ausbau Video-Überwachung im stationären Bereich

Ziel ist hier vorrangig ein weiterer Ausbau der stationären Sprechstellen (und deren Videoüberwachung) insbesondere im Bereich der Sperrengeschosse. Diese ermöglichen den mit Abstand effizientesten Einsatz von Hilfskräften, weil sie direkt mit der U-Bahnleitstelle verbunden sind, gleichzeitig eine automatische Video-Aufschaltung an dieser Stelle bewirken und eine eindeutige Ortung des Anrufers ermöglichen.

#### 1.5.3 Personeller Einsatz

Im Zuge der aktuellen Ereignisse wurden alle Möglichkeiten genutzt, um die Präsenz von MVG-Personal und U-Bahnwache kurzfristig zu erhöhen. Die Anzahl der Zugbegleitungen gerade in den späten Abend- und frühen Morgenstunden wurde deutlich erhöht.

Um die Wahrnehmung von im Notfall ansprechbaren MVG-Personal zu erhöhen und auch damit einen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls zu leisten, werden bis auf weiteres auch die bei den SWM beschäftigten Mitarbeiter des MVG-Prüfdienstes in Dienstkleidung arbeiten und Mitarbeiter des Servicedienstes gut sichtbare Warnwesten tragen.

Ein wertvoller weiterer kurzfristiger Beitrag hierzu ist natürlich eine Erhöhung der polizeilichen Präsenz. Hierum hat die MVG die Polizei gebeten, die diesem Anliegen erfreulicherweise bereits nachgekommen ist.

#### 1.5.4 Aufstockung U-Bahnwache

Eine weitere Verstärkung der U-Bahnwache war und ist vorgesehen. In welchem Umfang dies in welchem Zeitraum möglich ist, hängt – abgesehen von der Finanzierung durch entsprechende zusätzliche Tarifeinnahmen – vor allem von den Faktoren Bewerberauswahl, Ausbildungskapazität und Fluktuation ab. Für dieses Jahr sind noch zwei weitere Ausbildungskurse geplant.

Das hohe Anforderungsniveau an die Bewerber und das hohe Ausbildungsniveau hat sich in den letzten 18 Jahren sehr bewährt; dies ist auch die Einschätzung der Polizei. Hiervon soll und darf nicht abgewichen werden; an die seinerzeitigen Erfahrungen, die ja gerade zur Gründung der U-Bahnwache mit signifikant anderen Anforderungen geführt hatten, darf erinnert werden.

Aus diesem Grund lehnt die MVG die Einschaltung allgemeiner Sicherheitsdienste, die durch eine entsprechende Wettbewerbsausschreibung zu akquirieren wären, ab.

Sicherheitskräfte leisten nur dann einen wirklichen Beitrag zur Verbesserung auch des subjektiven Sicherheitsgefühls, wenn sie in Erscheinungsbild, Auftreten und Qualifikation Vertrauen erwecken und sich dieses Vertrauen durch entsprechendes Eintreten auch auf Dauer stabilisiert, wie dies nunmehr bei der U-Bahnwache der Fall ist.

Die im Antrag Nr. 4160 der CSU-Fraktion geforderte generelle Begleitung jeder U-Bahnfahrt hält aus heutiger Sicht weder die Polizei noch die MVG für sinnvoll und notwendig. Die Kriminalitätsstatistik legt eindeutig andere Prioritäten im Einsatz aller Sicherheitskräfte nahe. Im übrigen muss an dieser Stelle auch auf die finanziellen Konsequenzen hingewiesen werden: Der rechnerische Personalmehrbedarf wurde überschlägig ermittelt; die hieraus resultierenden Mehrkosten lägen bei ca. 21 Mio. € / Jahr, die durch entsprechende Aufschläge auf die Fahrpreise zu finanzieren wären.

#### 1.5.5 Geänderte Notrufsprechstellen

Zwar werden die vorhandenen Notrufsprechstellen durchaus häufig genutzt. Andererseits ist immer wieder festzustellen, dass ihre Existenz nicht wenigen Kunden noch nicht bewusst ist, weil entsprechende Aufmerksamkeit für diese Einrichtung in der Regel erst im Notfall gegeben ist. Es erscheint daher sinnvoll, Kennzeichnung und Form der Notrufsprechstellen weiter zu verbessern, um sie noch mehr ins Bewusstsein zu rücken. Auch

hierfür sind erste Konzepte bereits erarbeitet worden. Gedacht wird an eine künftig eigenständige Form als rote Notrufsäule, räumlich möglichst freistehend. In einem kurzfristigen Projekt werden zunächst sinnvolle Standorte für zusätzliche Sprechstellen eruiert; in einer zweiten Stufe sollen dann auch Umrüstungen vorhandener Sprechstellen angegangen werden. Um diesen Aus- und Umbau der Sprechstellen finanzieren zu können, wird die MVG einen Zuwendungsantrag stellen und auf Unterstützung durch den Freistaat Bayern hoffen.

#### 1.5.6 Überprüfung der Beleuchtung in U-Bahnhöfen

In den nächsten Monaten wird die MVG insbesondere ältere U-Bahnhöfe daraufhin untersuchen, ob und ggf. wie eine weitere Verbesserung der Beleuchtung, vorrangig in Sperrengeschoßen, sinnvoll und machbar ist.

#### 1.5.7 Untersuchung zur subjektiven Sicherheit

Schon in der zweiten Hälfte des letzten Jahres hatte die MVG eine Wiederholung der eingangs erwähnten Untersuchung zum subjektiven Sicherheitsempfinden der Münchner U-Bahnfahrgäste in Auftrag gegeben. Die Erhebungen hierzu sind teilweise bereits abgeschlossen – u. a. wurden rund 6.000 Fragebögen verteilt. Insbesondere stehen die Gesprächsrunden zu verschiedenen Themenschwerpunkten noch aus. Auch wenn die einzelnen Themenkreise noch nicht abschließend festgelegt wurden, ist klar, dass die Thematik „zunehmende Gewaltbereitschaft, insbesondere bei Jugendlichen“ und deren Auswirkung auf das Sicherheitsempfinden einen Schwerpunkt für Einzelanalysen bilden wird.

#### 1.6 Mobilfunk-Empfang in der U-Bahn

Schon als dieses Thema in München vor ca. zehn Jahren erstmalig – übrigens früher als in anderen Städten – auf Initiative einiger Mobilfunkbetreiber Diskussionsgegenstand wurde, zeichnete sich eine sehr kontroverse Einschätzung in der Bevölkerung ab. Die Front der Befürworter wie auch der Gegner meldete sich vehement zu Wort, wie auch am Eingang entsprechender schriftlicher Äußerungen festzustellen war.

Die MVG hat darauf hin zunächst geprüft, ob es aus fachlicher Sicht Entscheidungskriterien – wie z. B. Vorteile eines Handy-Netzes für betriebliche Belange etc. – gäbe. Dies war zu verneinen. Deshalb erschien es der MVG schon damals vernünftig, diese Entscheidung vom Mehrheitswillen ihrer Kunden abhängig zu machen. Hierzu wurde durch ein renommiertes externes Institut eine Repräsentativbefragung durchgeführt, die zu einem überraschend eindeutigen Ergebnis, nämlich einer Mehrheit von deutlich über 60 Prozent für die

Ablehnung eines Handy-Netzes in der U-Bahn führte. Angesichts dieses Ergebnisses wurde dann die Genehmigung an die Netzbetreiber unterlassen.

Da in den Folgejahren von den Befürwortern argumentiert wurde, dass sich die Haltung der Fahrgäste mit zunehmendem Handy-Besitz geändert hätte, wurde diese Befragung in den Folgejahren noch insgesamt drei Mal, zuletzt im Jahr 2004, durchgeführt. Es zeigte sich dabei, dass in der Tat die Quote der Handy-Verfügbarkeit kontinuierlich wuchs und bei der letzten Befragung 61 % erreicht hatte; die deutlich überwiegende Ablehnung eines Handy-Netzes in der U-Bahn änderte sich aber kaum und lag bei der letzten Befragung weiterhin bei 62 Prozent.

Da seit der letzten Befragung nun aber schon wieder einige Jahre zurückliegen, hatte die MVG im November 2007 den Auftrag erteilt, die Befragung im 1. Quartal 2008 ein weiteres Mal zu wiederholen, um zu sehen, ob sich zwischenzeitlich eine veränderte Einschätzung bei den Kunden ergeben hat und ggf. um hieraus Konsequenzen zu ziehen.

Der MVG ist bekannt, dass zwischenzeitlich in vielen unterirdischen Verkehrssystemen entsprechende Netze für den Handy-Empfang installiert wurden. Vorherige Kundenbefragungen wurden dort nach ihrer Kenntnis nicht durchgeführt bzw. sind ihr nicht bekannt. (Bekannt ist allerdings, dass die Nutzungshäufigkeit und damit der erzielbare Umsatz für die Netzbetreiber vielfach weit hinter den Erwartungen zurückblieb). Die MVG hält gleichwohl ihre bisherige Vorgehensweise auch rückwirkend für richtig, schließlich ist sie ja auch Ausdruck einer möglichst weitgehenden Kundenorientierung, die sie ernst nimmt.

Aus ihrer Sicht gibt es daher auch heute nur zwei sinnvolle und vermittelbare Handlungsalternativen:

- Festhalten an der Mehrheitsmeinung als Handlungsmaßstab; dann sollte die Befragung durchgeführt und das Befragungsergebnis abgewartet werden (wenn die Hypothese, dass Handynutzung in der U-Bahn sich jetzt auch positiv auf das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste auswirken würde, zutrifft, dann müsste sich das jetzt auch in einem geänderten Befragungsergebnis widerspiegeln);
- Ignorieren der bisherigen Befragungsergebnisse; das erscheint der MVG dann vermittelbar, wenn nun – abweichend von der bisherigen Situation – konkrete andere Vorteile und Nutzen aus einem von den Netzbetreibern zur Verfügung gestellten Handy-Netz in der U-Bahn aufzeigbar sind.

In der aktuellen Diskussion steht hierbei natürlich jetzt die Frage der Kundensicherheit im Vordergrund. Dabei geht es um zwei Aspekte:



- Kann Handy-Nutzbarkeit auch in den Tunnel- und an allen Bahnsteigbereichen die Erreichbarkeit von Hilfskräften im Bedrohungs- und/oder Rettungsfall (z. B. bei plötzlichen Erkrankungen wie z.B. Herzattacken) Schnelligkeit und Effizienz der Hilfe verbessern?

In der Münchner U-Bahn stehen rund 2.500 Notrufsprechstellen (in den Bahnhöfen und Fahrzeugen) zur Verfügung. Die Nutzung dieser Notrufeinrichtungen ermöglicht eine eindeutige Ortung und damit eine schnelle und gezielte Veranlassung aller erforderlichen Hilfsmaßnahmen. Neben den sofortigen betrieblichen Maßnahmen (Anhalten eines betroffenen Zuges in einem Bahnhof, Gleissperrungen, Stromabschaltungen etc.) werden Polizei und Rettungsdienste über Standleitung und eigenes Personal (u. a. die U-Bahnwache) über Funk an den korrekten Standort geortet. Bei Betätigung des Notrufs in einem Bahnhof erfolgt eine automatische Videoaufschaltung, die eine Situationseinschätzung unterstützt. Tritt nun das Mobiltelefon in Konkurrenz zur Notrufsprechstelle, erhält das MVG-Betriebszentrum keine Kenntnis von der Notsituation. Der oder die Handynutzer (es können ja durchaus mehrere Handynutzer Notrufe absetzen) informieren Polizei oder Rettungsdienst. Die Spezifizierung der Örtlichkeit wird deutlich unpräziser und führt zu Verzögerungen. Die Auswirkung bei Vorfällen im U-Bahnfahrzeug (z.B. erkrankter Fahrgast) kann noch negativer sein. Der Melder kennt nicht den exakten Standort oder die exakte Bezeichnung des Fahrzeugs (Linie/Kurs) und der Fahrer wird in Unkenntnis der Notsituation seinen Linienbetrieb fortsetzen. Es geht wertvolle Zeit für die eindeutige Ortung des betreffenden Zuges und damit für den Rettungseinsatz verloren. Im U-Bahnnetz befindliches Personal der U-Bahnwache sowie der MVG erhalten keine oder nur eine verzögerte Information. Gegebenenfalls im Zug oder im Bahnhof anwesendes Personal kann damit nicht schnell und zielgerichtet eingreifen. Erforderliche betriebliche Maßnahmen (s. o.) werden nicht oder nicht sofort durchgeführt, was je nach Vorfall zu lebensgefährlichen Situationen führen kann.

- Kann Handy-Nutzbarkeit auch in den Tunnel- und an allen Bahnsteigbereichen das subjektive Sicherheitsgefühl der Kunden stärken?

Viele veröffentlichte Meinungen der letzten Tage und auch Briefe unterstützen diese Hypothese. Zweifellos generiert das Mobiltelefon heute im Alltagsgebrauch auch subjektive Sicherheit, weil es in der Regel zu Recht die beste Möglichkeit des schnellen Hilferufs bietet. Dass sich dies, wie dargestellt, im U-Bahnbereich durchaus anders darstellen kann, wird ganz überwiegend nicht wahrgenommen.

Es gilt somit abzuwägen zwischen der vermuteten positiven Auswirkung auf das subjektive Empfinden und dem Risiko einer verschlechterten Qualität der Hilfeleistung (was in Einzelfällen, bei akuten Erkrankungen, auch lebensentscheidend werden kann).

In U-Bahnbetrieben mit Mobilfunkempfang und eigenen Hilfsdiensten ist die oben beschriebene Problematik bekannt. Teilweise wird versucht, durch Kommunikation einer separaten Notrufnummer der U-Bahnleitstelle eine Notrufsteuerung dorthin zu erreichen, nach Aussagen der betreffenden Betriebe allerdings mit eher mäßigem Erfolg.

In einem Abstimmungsgespräch am 11.01.2008 unter Leitung des Oberbürgermeisters wurden diese Sorgen der MVG-Betriebsleitung grundsätzlich anerkannt. Allerdings wurde auch die Einschätzung vertreten, dass nun das subjektive Interesse der Kunden an Handy-Nutzung im Notfall ein höheres Gewicht erhalten hat als bisher.

In den letzten Tagen haben sich aus Gesprächen der MVG mit der Polizei zwei auch für die MVG neue Aspekte ergeben:

- Die Polizei hat nun – im Gegensatz zu bisher – auch ein dezidiertes eigenes Interesse an einem Handy-Netz im U-Bahnbereich geäußert; dieses resultiert aus der zunehmenden Verbreitung von Handys auch für Zwecke der Nachverfolgung;
- Die Polizei hat nun erstmals der MVG gegenüber geäußert, dass die beabsichtigte Umstellung des polizeilichen Funksystems auf Digitalfunk aus ihrer Sicht auch erfordert, das in der U-Bahn vorhandene Funksystem für Sicherheitsbehörden ebenfalls auf Digitalfunk umzustellen. Dafür wäre allerdings eine erhebliche Investition in eine völlige Neuausstattung des U-Bahnbereichs mit sog. Schlitzkabeln erforderlich, deren Finanzierung die Polizei noch nicht klären konnte.

Zwischen einem solchen digitalen Funknetz und einem eventuellen Handy-Netz besteht voraussichtlich ein wichtiger Zusammenhang. Würde es installiert werden, so ließe sich nach Meinung der bisher beteiligten Techniker eine Handy-Nutzung im Tunnel unter Mitnutzung dieser Kabel und damit im übrigen auch strahlungsärmer als bei der von Mobilfunkbetreibern bisher geplanten Ausstattung mit Antennen herstellen.

Es wurde daher am 11.01.2008 folgendes weiteres Vorgehen vereinbart:

- (1) Polizei und MVG prüfen, wie die beschriebenen Nachteile bei Handy-Nutzung für Notruf im U-Bahnbereich minimiert werden können (z. B. auch durch sofortige Zu-

schaltung der U-Bahnleitstelle bei Eingang eines Notrufs durch die Polizei);

- (2) Es wird eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Herrn König (MVG) unter Beteiligung von Polizei/Innenministerium, Feuerwehr, Mobilfunkbetreiber, S-Bahn, DB-Sicherheit und SWM/MVG gebildet, die klärt, wie die diversen funktechnischen Erfordernisse bestmöglich und am wirtschaftlichsten zusammengeführt sowie finanziert werden können.

## **2. Ausführungen des Kreisverwaltungsreferats zu Ziffer 2 des Antrags Nr. 4154 der CSU-Fraktion**

In seiner Stellungnahme (Anlage 6) teilt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mit:

Eine Abschiebung setzt immer einen rechtskräftigen oder vollziehbaren Ausweisungsbescheid voraus. Welche Möglichkeiten es gibt, jugendliche Seriegewalttäter nach rechtskräftigem Urteil auszuweisen und abzuschicken, hängt maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere

- ob es sich um einen EU-Bürger handelt, der dem Freizügigkeitsgesetz/EU unterliegt,
- ob ein zwischenstaatliches Abkommen wie z.B. der Beschluß Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei (ARB) zur Anwendung kommt,
- ob es sich um einen sonstigen Drittstaatsangehörigen handelt,
- von Höhe und der Art der Strafe (mit oder ohne Bewährung),
- ob der Jugendliche Ausweisungsschutz genießt,
- welchen Aufenthaltsstatus der Ausländer hat,
- wie seine persönlichen Umstände sind (z.B. familiäre Bindungen in Deutschland, Bindungen zum Herkunftsstaat u.a.).

Bei **Drittstaatsangehörigen** (das sind Ausländer, die keine EU-Bürger sind und auch nicht dem ARB unterliegen), ist eine Ausweisung je nach Höhe der Strafe bzw. Art der Delikte gemäß § 53 AufenthG zwingend, nach § 54 AufenthG in der Regel oder gemäß § 55 AufenthG als Ermessensentscheidung zu verfügen.

Zwingend ist eine Ausweisung bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren, bei Betäubungsmitteldelikten oder Landfriedensbruch schon bei einer Freiheitsstrafe oder mindestens zweijährigen Jugendstrafe, jeweils ohne Bewährung. Eine „Regelausweisung“ setzt eine rechtskräftige Verurteilung zu min-

destens zwei Jahren Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung voraus. Im Ermessen kann gemäß § 55 AufenthG u.a. bei nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstößen ausgewiesen werden.

**Bestimmte Gruppen von Ausländern genießen jedoch gemäß § 56 Aufenthaltsgesetz auch bei Vorliegen von Ausweisungsgründen besonderen Ausweisungsschutz.** Dies gilt für

- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis mit 5-jährigem Aufenthalt bzw. für Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,
- im Bundesgebiet geborene oder als Minderjährige eingereiste Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach 5-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt,
- seit fünf Jahren rechtmäßig hier lebende Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, die mit einem langjährig hier lebenden Familienangehörigen oder mit Deutschen zusammen leben sowie
- Minderjährige, Heranwachsende und Asylberechtigte.

So kommt eine Ausweisung von Minderjährigen, deren Eltern in Deutschland leben, nur in den Fällen des § 53 AufenthG in Betracht, d.h. bei Gewaltdelikten nur bei Verurteilungen zu mehrjährigen Jugend- oder Freiheitsstrafen ab drei Jahren. Außerdem ist anders als in den Fällen ohne Ausweisungsschutz in jedem Fall eine Ermessensentscheidung und eine ausführliche Prüfung aller Umstände des Einzelfalles erforderlich. Hier kommt es insbesondere auf die Schwere der Tat, die Umstände der Tatbegehung, den Grad der „Verwurzelung“ in Deutschland, die familiären Bindungen in Deutschland, den Aufenthaltsstatus von Eltern und Ehepartnern sowie die Bindungen zum Herkunftsstaat (insbesondere Sprachkenntnisse, regelmäßige Aufenthalte und dergleichen) an. Für die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde sind die Feststellungen des Strafurteils unverzichtbar.

Für **EU-Bürger und ihre Familienangehörigen** gelten die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes/EU, nicht das nationale AufenthG. Für die „Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit“ genügt die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung für sich allein nicht (vgl. § 6 Abs. 2 FreizügG). Bei minderjährigen EU-Bürger ist die Aufenthaltsbeendigung nach der gesetzlichen Definition des § 6 Abs. 5 S. 3 erst möglich, wenn der Betroffene zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens 5 Jahren verurteilt worden ist.

Die Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit ist nach der Rechtsprechung des EuGH nur unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände möglich. Dabei sind insbesondere die familiären Bindungen in Deutschland, die soziale und kulturelle Integration und das Ausmaß der Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

### **Türkische Staatsangehörige, die nach dem ARB aufenthaltsberechtigt sind,**

können nach einer Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2004 nur aufgrund einer Ermessensentscheidung ausgewiesen werden. Die im deutschen Aufenthaltsgesetz vorgesehene „zwingende“ bzw. eine „Regel“-Ausweisung nach §§ 53, 54 AufenthG ist danach nicht mehr möglich. Der EuGH hatte schon im Jahr 2000 entschieden, dass die Ausweisung nicht zum Zweck der Abschreckung anderer Ausländer verfügt werden darf; es muss konkret Anlass zu der Annahme bestehen, dass der Ausländer weitere schwere Straftaten begehen wird. Bei der Prognose, ob eine Wiederholung droht, sind nach der Rechtsprechung des BVerwG insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der Tat, die Umstände ihrer Begehung, die Persönlichkeit des Täters sowie seine Entwicklung und Lebensumstände zu berücksichtigen. Hierfür sind die Feststellungen im Strafurteil wesentliche Grundlage.

Bei der Ermessensausübung ist auch der besondere Ausweisungsschutz des § 56 AufenthG zu berücksichtigen. Hat der Betroffene darüber hinaus noch schützenswerte familiäre Bindungen ist zudem noch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass bei dem ARB unterliegenden türkischen Staatsangehörigen – je nach den Umständen des Einzelfalles – Ausweisungen regelmäßig erst bei Freiheitsstrafen ab etwa 3 Jahren in Betracht kommen.

**Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das nationale Ausländerrecht stark vom europäischen Recht beeinflusst ist.** Die Anforderungen an die Ausweisung (und damit auch Abschiebung) von ausländischen Straftätern sind in den letzten Jahren aufgrund von zum Teil schon älterem Europarecht und infolge der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG ständig verschärft worden. Auch das BVerfG hat sich zur Ausweisung von straffälligen Ausländern geäußert. Ein „Ausweisungsschutz“ ergibt sich somit nicht nur aus den Regelungen des nationalen Rechts, sondern insbesondere auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK -, aus Art. 6 des GG, der Genfer Flüchtlingskonvention und auch aus völkerrechtlichen Verträgen.

Die Grundsätze, die zunächst nur für Unionsbürger galten, sind vom EuGH und vom BVerwG seit Anfang der 90er Jahre sukzessive auf die dem „Assoziationsrats-Beschluss“ (ARB) zwischen der EU und der Türkei unterliegenden Arbeitnehmer („Gastarbeiter“) aus der Türkei ausgedehnt worden. Mittlerweile hat die EU auch für die dauerhaft in der EU lebenden Drittstaatsangehörigen Vorgaben zur Aufenthaltsbeendigung erlassen, die nicht zuletzt die Rechtsprechung des EuGH zum „faktischen Inländer“ berücksichtigen. Der EuGH hat in einer Vielzahl von Entscheidungen bei der Ausweisung von „faktischen Inländern“ sowie bei Ausländern mit Ehegatten oder Kindern eine Verletzung des Rechtes auf Privatleben (Art. 8 EMRK) angenommen und die Ausweisungen trotz Verurteilungen zu mehrjährigen Freiheitsstrafen als unverhältnismäßig betrachtet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die nationalen Vorschriften zur Ausweisung hier geborener bzw. aufgewachsener Ausländer bzw. solcher mit einem Daueraufenthaltsrecht für den deutschen Gesetzgeber nicht ohne weiteres disponibel sind. Die sich aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 6 Grundgesetz ergebenden Anforderungen gelten für den Gesetzgeber, die Gerichtsbarkeit und Verwaltungsbehörden gleichermaßen; sie wären somit auch dann zu beachten, wenn Ausweisungen künftig von Strafgerichten verfügt würden.

Zu den **Tatbeteiligten im Zusammenhang mit den U-Bahn Schlägereien** ist anzumerken, dass alle Täter bis auf die vom Sendlinger Tor (siehe dazu die Stellungnahme zum Antrag Nr. 4161) EU-Bürger, „ARB-Türken“ oder Drittstaatsangehörige mit Ausweisungsschutz sind. Von den insgesamt 11 U-Bahn-Schlägern ist bisher erst einer zu einer Jugendstrafe verurteilt.

#### **Weiteres Verfahren nach der Verurteilung**

Der Ausgang des strafgerichtlichen Verfahrens muss wie oben dargestellt aufgrund der rechtlichen Vorgaben fast immer abgewartet werden. Die Ausweisung wird von der Ausländerbehörde auf der Grundlage des Strafurteils unverzüglich geprüft. Die Ausländerbehörde München hat seit 1999 in einer u.a. auf jugendliche und heranwachsende Mehrfachtäter spezialisierten Arbeitsgruppe in insgesamt 64 Fällen Bescheide zur Aufenthaltsbeendigung erlassen. In 39 Fällen kam es zur Ausreise bzw. Abschiebung, seit 2004/2005 vor allem wegen der Rechtsprechung des EuGH und BVerwG mit abnehmender Tendenz. So kam es seit 2005 nur noch in neun der von der Arbeitsgruppe der ABH bearbeiteten Fällen zur Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung. In 78 Fällen wurden die Delinquenten verwarnet. Z.T. handelt es sich hierbei um die von der Polizei durch die PROPER-Arbeitsgruppe behandelten Fälle. In der Arbeitsgruppe der Ausländerbehörde werden jedoch nicht nur Gewalttäter, sondern auch weitere Fälle von jugendlichen und heranwachsenden Mehrfachtätern behandelt (z.B. Betäubungsmitteldelikte, mehr als 20 Eintragungen im Kriminalaktennachweis unabhängig von der Art des Delikts).

Eine sofortige Abschiebung unmittelbar nach der Verurteilung ist in der Regel nicht möglich, weil für die Abschiebung gemäß § 456a Strafprozessordnung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich ist, die bisher in nahezu allen Fällen auf der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs besteht und der Abschiebung erst nach Verbüßung der Halb- oder der 2/3-Strafe zustimmt und idR erst nach Rechtskraft des Ausweisungsbescheids.

Aufenthaltsbeendende Bescheide werden in nahezu allen Fällen angefochten. Der rechtskräftige Abschluss des Hauptsacheverfahrens vor dem Verwaltungsgericht dauert in der Regel mehrere Monate, vereinzelt bis zu 1 ½ Jahren und länger. Im Verwaltungsstreitverfahren ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob ein Bescheid verfügt werden kann, der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht. Das BVerwG hat erst vor kurzem diese Verfahrensgrundsätze, die früher nur für EU-Bürger und ARB-Türken galten, auch auf Fälle von Drittstaatsangehörige übertragen. Das heißt: auch nach der Verurteilung und selbst nach Haftantritt eingetretene Gesichtspunkte zugunsten des Delinquenten sind von den Verwaltungsgerichten zu berücksichtigen. Dies gilt z.B. für zwischenzeitliche Entwicklungen wie die Nachholung von Schulabschlüssen in der Haft, günstige Sozialprognosen, Eheschließungen etc.

### **3. Stellungnahme des Sozialreferats – Stadtjugendamt**

Das Sozialreferat – Stadtjugendamt hat eine Stellungnahme angekündigt. Diese wird als Tischvorlage vorgelegt.

### **4. Stellungnahmen von S-Bahn und Polizei**

In der von Herrn Oberbürgermeister eingeladenen und geleiteten Besprechung am 11.01.2008 führten die Vertreter des Polizeipräsidiums aus, dass die Münchner U-Bahn in keiner Weise als Problemschwerpunkt im Hinblick auf Gewaltkriminalität anzusehen ist. Dies gelte ebenso für den Bereich der S-Bahn. Feststellbar ist nach Auskunft der Polizei allerdings eine zeitliche Verschiebung der Straftaten insbesondere auf den frühen Morgen. Dem wurde durch eine Erhöhung der Einsatzstreifen in den frühen Morgenstunden Rechnung getragen.

Nach Auskunft der Vertreter der S-Bahn-Polizei ist bei der S-Bahn als Einsatzschwerpunkt der Ostbahnhof in den Nächten zum Samstag und Sonntag infolge des hohen Aufkommens alkoholisierter Partygänger zu nennen. Hierauf wurde bereits in der Vergangenheit mit einer entsprechenden Verstärkung der Polizeipräsenz in diesen Nächten reagiert.

Aufgrund der aktuellen Vorkommnisse in der U-Bahn hat die Polizei zur Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Fahrgäste die Streifenpräsenz im U- und S-Bahn-Bereich, auch mittels Verstärkung durch die Bereitschaftspolizei, erhöht.

Sowohl von der Polizei als auch den Vertretern der S-Bahn werden die Aussagen der MVG zur Notwendigkeit von Doppelstreifen bestätigt. Nach Auffassung der Polizei ist eine Streifenpräsenz in jedem Zug nicht zielführend, sinnvoller ist die derzeit praktizierte Schwerpunktsetzung der Einsätze.

Nach Auskunft der Polizei ist die Videoüberwachung der U-Bahnhöfe ausreichend, die geplante vollständige Ausstattung der U-Bahnzüge mit Videokameras wird begrüßt.

Der Vertreter der S-Bahn München GmbH hat mitgeteilt, dass die neuen S-Bahn-Züge mit Notrufanlagen ausgestattet sind und in Zusammenhang mit der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in den S-Bahnhöfen in der Innenstadt Notrufsäulen installiert werden. Zudem wurde bereits beschlossen, dass ab ca. März 2008 105 Züge, das ist rd. die Hälfte aller S-Bahn-Züge, mit Videoüberwachung ausgerüstet werden.

Sowohl in der U-Bahn als auch der S-Bahn sollen die Bewachungsunternehmen besser erkennbar gemacht werden, anstelle von zivilen Beamten sollen verstärkt uniformierte Beamte eingesetzt werden, um das subjektive Sicherheitsgefühl zu erhöhen. Auch Notrufsäulen sollen besser visuell kenntlich und durch entsprechende Plakatierung und Publizierung stärker bekannt gemacht werden.

Auf die entsprechenden Punkte der Pressemitteilung von Herrn Oberbürgermeister (Anlage 7) wird verwiesen.

#### **5. Stellungnahme von Herrn Oberbürgermeister zu Ziffer 4 des Antrags Nr. 4154 der CSU-Fraktion**

Die Biografien von Intensivstraftätern lassen es in der Tat notwendig und wünschenswert erscheinen, frühere und treffsichere Maßnahmen bereitzustellen.

Zum Vorschlag eines Handyverbotes ist aber anzumerken, dass es in der Praxis kaum kontrollierbar ist und auf vielfältige Weise umgangen werden kann. Ein Fahrverbot träfe nur Tätergruppen, für die ein Fahren ohne Fahrerlaubnis nicht in Betracht kommt. Arbeitsstunden können von den Jugendgerichten jetzt bereits verhängt werden, wovon sie in bescheidenem Umfang auch Gebrauch machen.

Der Deutsche Städtetag wird sich dieser Forderung deshalb erst annehmen, sobald ausgereifte und in der Fachwelt anerkannte Vorschläge vorliegen.



Darüber hinaus wird auf die als Anlage 7 beigefügte Pressemitteilung zum Dienstgespräch vom 11.01.2008 verwiesen.

## **6. Handy-Nutzung in der U-Bahn**

Analog der in der Dienstbesprechung am 11.01.2008 besprochenen Vorgehensweise zum Thema Handy-Nutzung in der U-Bahn sollte dem subjektiven Sicherheitsempfinden der Fahrgäste vor dem Hintergrund der jüngsten Vorfälle Rechnung getragen und der Mobilfunkempfang ermöglicht werden. Bisher wurde dies aufgrund der Ergebnisse von Kundenerhebungen, die die MVG wiederholt durchgeführt hatte, abgelehnt. Die Kunden sprachen sich jeweils rund zu 60% gegen eine Ermöglichung der Handy-Nutzung in der U-Bahn aus. Gründe hierfür waren vor allem Strahlungsängste und die akustische Belästigung. Zum Thema Strahlung hat das RGU mitgeteilt, dass bei entsprechender technischer Ausstattung keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten sind (siehe Stellungnahme, Anlage 8).

Die S-Bahn, bei der die Handynutzung bereits seit einigen Jahren möglich ist, hat mitgeteilt, dass man keine negativen Erfahrungen hiermit gemacht habe. Die Polizei würde einer Handynutzung in der U-Bahn positiv gegenüber stehen, da der Handy-Gebrauch bei den Bürgern zwischenzeitlich zur Normalität geworden ist und insbesondere Touristen eine Nutzung von Handys in den U-Bahnen gewohnt seien und das Notrufsäulenkonzept häufig nicht kennen würden. Aus diesem Grund wurde vereinbart, dass die MVG hierzu eine Arbeitsgruppe einberuft, um die technischen Voraussetzungen zu klären. Diese soll sich aus Vertretern der MVG, Polizei, S-Bahn, Berufsfeuerwehr und DB-Sicherheit zusammensetzen. Ein Dialog mit Mobilfunkbetreibern soll herbeigeführt werden.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Helmut Schmid, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Pfundstein, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Ausführungen der Stadtwerke München GmbH/MVG bezüglich ihres Sicherheitskonzeptes, geplanter bzw. bereits eingeleiteter Maßnahmen sowie zur Thematik „Mobilfunkempfang in der U-Bahn“ werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Darstellung des Kreisverwaltungsreferats, welche Möglichkeiten es gibt, jugendliche Seriangewalttäter nach rechtskräftigem Urteil auszuweisen und abzuschicken so-

wie die Darlegung der diesbezüglichen europarechtlichen Zusammenhänge werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

3. Die Vereinbarung beim Dienstgespräch des Oberbürgermeisters am 11.01.2008, wonach die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) gemeinsam mit dem Polizeipräsidium München und der S-Bahn München sowie dem Konsortium der Mobilfunkbetreiber den Mobilfunkempfang unter Berücksichtigung des neuen Digitalfunks der Polizei ermöglichen soll, wird befürwortet.
4. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.
5. Folgende Anträge sind hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt:
  - 5.1 Antrag Nr. 02-08 / A 04160 der CSU-Fraktion vom 07.01.2008
  - 5.2 Antrag Nr. 02-08 / A 04157 von Frau StRin Barbara Scheuble-Schaefer, Herrn StR Alexander Reissl vom 03.01.2008
  - 5.3 Antrag Nr. 02-08 / A 04154 der CSU-Fraktion vom 03.01.2008 in den Ziffern 1, 2 und 4; die Ziffer 3 wird in eigener Zuständigkeit vom Sozialreferat bearbeitet.
  - 5.4 Antrag Nr. 02-08 / A 04151 von Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Hans Podiuk vom 28.12.2007

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Dr. Wieczorek  
Berufsm. Stadtrat

- IV.** Abdruck von I. mit III.  
über den Stenografischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
**an das Kreisverwaltungsreferat – HA I**  
**an das Sozialreferat – II**  
**an das Referat für Gesundheit und Umwelt**  
z. K.

**V. Wv. RAW/FB V** <M:\FB\_\Vswm\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\2 Antraege\4151, 4154, 4157, 4160BeschlussNEU.doc>

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **Per Hauspost**

An die  
Stadtwerke München GmbH (3-fach)  
VB – BGF – 1

An die  
DB Regio AG  
S-Bahn München  
Orleansplatz 9a  
81667 München

An das  
Polizeipräsidium München  
Ettstraße 2  
80333 München  
z. K.

Am .....  
I.A.

.....